

**Motoren-Sauer Instandsetzungs-GmbH**  
(im Folgenden: **MOTOREN-SAUER GmbH**)

**Abteilung Maschinenbau und Hydraulikzylinder Instandsetzung**

**I. Geltungsbereich**

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Solche Bedingungen erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle unsere im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zu erbringenden zukünftigen Lieferungen und Leistungen.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**II. Angebot und Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, solange sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben sind nur annähernd maßgebend und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, soweit solche Angaben ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die MOTOREN-SAUER GmbH behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Bestellungen werden erst nach Auftragsbestätigung in Textform durch die MOTOREN-SAUER GmbH verbindlich.
4. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind von den Vertragspartnern unverzüglich im Einzelnen in Textform zu bestätigen.

**III. Vertraulichkeit**

1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder Kenntnis und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
3. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

**IV. Preise und Zahlung**

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Zoll, Versicherung, Versandkosten.
2. Sollten nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnänderungen bzw.

Materialpreisänderungen eintreten, so behält sich die MOTOREN-SAUER GmbH eine entsprechend angemessene Preisangleichung vor. Die Kostenänderung wird dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

3. Hat die MOTOREN-SAUER GmbH unstreitig teilweise oder überwiegend fehlerhafte Ware geliefert, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass er nachweist, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
4. Mangels abweichender Vereinbarungen sind alle Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
5. Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die in Folge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

**V. Lieferung**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der Vereinbarung der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die MOTOREN-SAUER GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder Leistung einer Anzahlung etc. erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die MOTOREN-SAUER GmbH sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurde. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der MOTOREN-SAUER GmbH liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
4. Die MOTOREN-SAUER GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

**VI. Gefahrübergang**

1. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die MOTOREN-SAUER GmbH die Anlieferung übernommen hat.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die der MOTOREN-SAUER GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

**VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die MOTOREN-SAUER GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Kunde darf den unter Eignungsvorbehalt stehenden Liefergegenstand ohne Gestattung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme

oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist die MOTOREN-SAUER GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Bei Pflichtverletzung des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die MOTOREN-SAUER GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

4. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde der MOTOREN-SAUER GmbH anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die MOTOREN-SAUER GmbH. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5. Alle Forderungen und Rechte aus dem gegebenenfalls dem Kunden gestattenden Verkauf oder der Vermietung von Waren, an denen der MOTOREN-SAUER GmbH Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung an die MOTOREN-SAUER GmbH ab, die hiermit die Abtretung annimmt.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die nach Ziffer 5 abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde die MOTOREN-SAUER GmbH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

#### **VIII. Sachmängel**

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

3. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls Zeichnungen, Spezifikationen, Muster usw. des Kunden zugrunde lagen, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

4. Keine Gewähr wird in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, sowie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung der MOTOREN-SAUER GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware unerheblich mindern.

5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung an den Kunden. Dies gilt nicht für Sachmängel, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der MOTOREN-SAUER GmbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen so wie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6. Der Kunde hat der MOTOREN-SAUER GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs-

zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den erneuten Einbau, wenn die MOTOREN-SAUER GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt beziehungsweise erstattet die MOTOREN-SAUER GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die MOTOREN-SAUER GmbH vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.

8. Die MOTOREN-SAUER GmbH hat die Wahl hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache –.

9. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz der MOTOREN-SAUER GmbH, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **IX. Sonstige Ansprüche, Haftung**

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haftet die MOTOREN-SAUER GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur im Falle von Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die MOTOREN-SAUER GmbH – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, abzusichern.

#### **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der MOTOREN-SAUER GmbH der Erfüllungsort.

2. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz der MOTOREN-SAUER GmbH der Gerichtsstand.

3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden; die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.

4. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht.